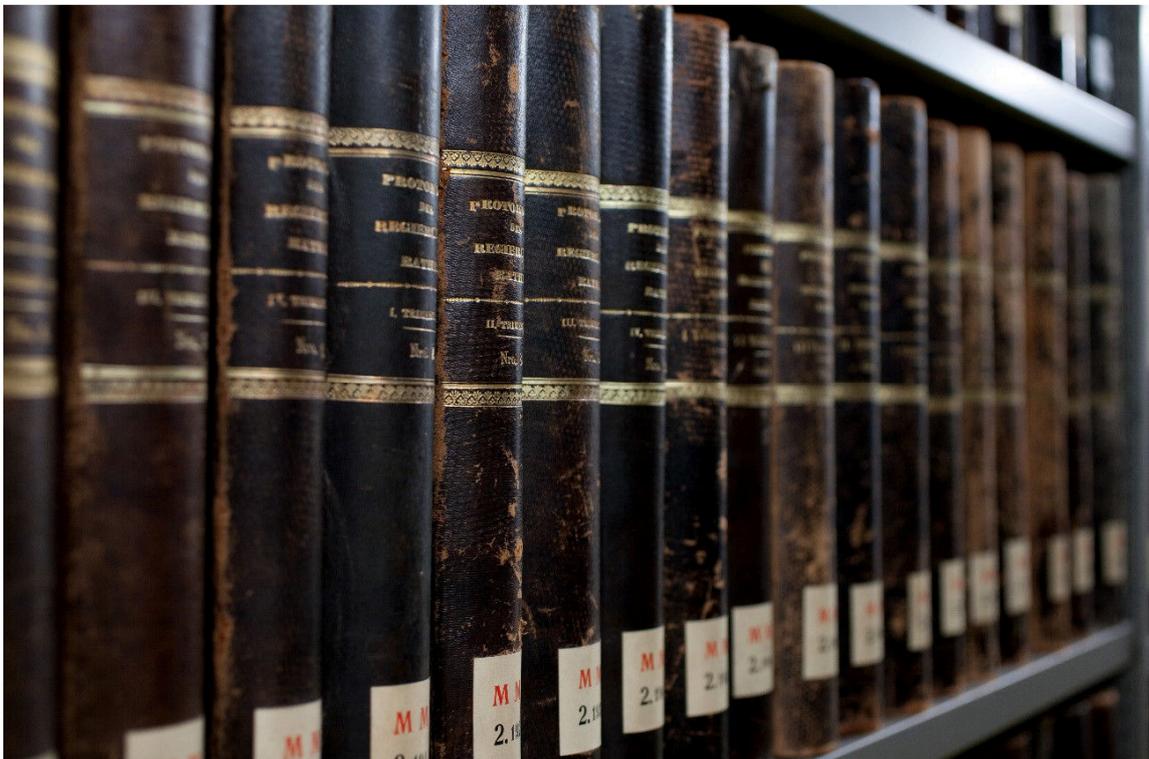




Transkription und Digitalisierung der Kantonsratsprotokolle und Regierungsratsbeschlüsse des Kantons Zürich seit 1803 (Projekt TKR)

Editions- und Transkriptionsrichtlinien



Version 1.1

Luzi Schutz, Projektleiter TKR, und Christian Sieber, Abteilungsleiter Editionsprojekte (Version 1.0 vom Dezember 2017; aktualisiert im September 2024 durch Christian Sieber, Abteilungsleiter Nacherschliessung und Digitalisierung, unter Beibehaltung der Screenshots aus der früheren Online-Publikation)



Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Projekts TKR	3
2. Struktur und Darstellung	5
2.1 Überblick	5
2.2 Schutzfristen und Datenschutz	6
2.3 Hierarchie und Verzeichnung im Archivinformationssystem (AIS)	8
2.4 Struktur des einzelnen Dokuments	9
2.5 Nummerierung und Signaturbildung	10
2.6 Titelbildung	11
2.7 Kategorien von Beschlüssen	13
2.8 Beilagen, Verzeichnisse und Anhänge	17
3. Editorische Grundsätze und Richtlinien	19
3.1 Layout und Strukturierung	19
3.2 Seitenumbruch und Paginierung	20
3.3 Tabellen und Auflistungen	22
3.4 Hervorhebungen und Ergänzungen	26
3.5 Interpunktion	28
3.6 Ziffern und Zahlen	32
3.7 Spezielle Zeichen und einzelne Buchstaben	32
3.8 Abkürzungen	36
3.9 Editorische Eingriffe	36

1. Grundlagen des Projekts TKR

Im Rahmen des Projekts «Transkription und Digitalisierung der Kantonsratsprotokolle und Regierungsratsbeschlüsse des Kantons Zürich seit 1803» (im folgenden: Projekt TKR) wurden sämtliche Kantonsratsprotokolle (KRP) und Regierungsratsbeschlüsse (RRB) bis 1995 mittels unterschiedlicher Verfahren digitalisiert, aufbereitet und über das Archivinformationssystem (AIS) des Staatsarchivs des Kantons Zürich (StAZH) – unter Wahrung der gesetzlichen Schutzfristen – im Volltext publiziert, so dass sie in einheitlicher Form dargestellt sind und durchsucht werden können. Zugänglich sind die beiden zentralen Serien einerseits über den [elektronischen Archivkatalog \(Query\) des StAZH](#) (sowie das Portal «[Archives Online](#)»), anderseits (bis September 2024) über massgeschneiderte Suchen bei «Quick Access» bzw. (seit Oktober 2024) über das Portal «[Zentrale Serien des Kantons Zürich \(ZSZH\)](#)».

[Kantonsratsprotokolle](#) und [Regierungsratsprotokolle](#) sind ihrerseits Bestandteil der wichtigsten Aktenserie des Kantons Zürich, die von den Stadtbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts¹ über die Ratsmanuale vom ausgehenden 15. Jahrhundert bis 1798² bis zu den Protokollen von Parlament und Regierung ab 1803³ reicht. Letztere sind seit Bestehen der entsprechenden Institutionen ungebrochen überliefert, haben eine hohe Frequenz und werden weiter fortgesetzt. Als Informationsquellen sowie als Kultur- und Rechtsgüter sind sie auch von nationaler Bedeutung. Zusammen mit der in einem eigenen Projekt aufbereiteten [Offiziellen Gesetzessammlung \(OS\)](#) und mit dem kantonalen [Amtsblatt \(ABI\)](#), dessen Aufbereitung im Gang ist, bilden KRP und RRB jene vier Elemente, die notwendig sind, um die Gesetzgebungsprozesse im Kanton Zürich lückenlos nachzuvollziehen. Sie stehen seit Oktober 2024 über das bereits erwähnte Portal «[Zentrale Serien des Kantons Zürich \(ZSZH\)](#)» zur Verfügung, wo sie gemeinsam oder einzeln durchsucht werden können.

In den beiden Reihen von Legislative und Exekutive spiegelt sich ein äusserst breites Spektrum an Themen, da sowohl Regierungsrat (bis 1831 Kleiner Rat) als auch Kantonsrat (bis 1869 Grosser Rat) nicht nur für grosse politische Entscheide, sondern oft auch für eher alltägliche Belange zuständig waren und teilweise noch sind. Neben Themen wie Aus- und Einwanderung, Bau von Strassen und Bahnen, Regulierungen von Wirtschaftsbereichen oder Erlass von Gesetzen und Verordnungen beschäftigten insbesondere den Regierungsrat stets auch Tagesgeschäfte wie Konzessionsgesuche für Tavernen oder Wasserkraftanlagen, Steuerrekurse, Einbürgerungen oder noch früher auch die Aufnahme von Kantonsfremden in kantonseigene Spitäler. Aus diesen Gründen bieten sich KRP und RRB als ideales Findmittel und Einstieg in die verschiedensten Forschungsgegenstände an. Gleichzeitig befasst sich auch die kantonale Verwaltung häufig mit Staatsgeschäften, deren Vorgeschichte weit in die Vergangenheit zurückreicht (z. B. Wasser- und Wegrechte, Altlastensanierungen, Erbsachen oder Zivilstandsfragen).

Durch die integrale Digitalisierung und Online-Publikation aller RRB und KRP seit 1803 wird die dauernde und unmittelbare Nutzung eines zentralen und ungebrochenen Informationsstamms ermöglicht, was insbesondere auch dem im Gesetz über die Information- und den Datenschutz (IDG) verankerten [Öffentlichkeitsprinzip](#) entspricht. Dadurch wird nicht nur ein Findmittel geschaffen, das den Weg zu zahlreichen Ge-

¹ StAZH B II 1 – B II 5.

² StAZH B II 6 – B II 1060. – Online: <https://ratsmanuale-zuerich.transkribus.eu>.

³ StAZH MM 1.1 – MM 1.113; StAZH MM 2.1 – MM 2.256; StAZH MM 3.1 ff.; StAZH MM 24.1 ff.



schäften und Beständen weist, sondern es werden gleichzeitig auch Hemmnisse und Zugangsschranken zu Informationen abgebaut. So waren etwa die KRP und RRB des 19. Jahrhunderts bislang nur für Personen zugänglich, die die alte deutsche Handschrift (so genannte Kurrentschrift) beherrschen. Nun sind sie nicht mehr nur dieser kleinen Minderheit von Fachspezialistinnen und -spezialisten zugänglich, sondern stehen der gesamten interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung. Damit eröffnen sich zahlreiche neue Möglichkeiten, sich mit der hiesigen Geschichte auseinanderzusetzen, gesellschaftliche, politische und rechtliche Entwicklungen nachzuvollziehen und sich selbständig anhand von Originaltexten mit der Vergangenheit des Kantons Zürich auseinanderzusetzen. Gleichzeitig eröffnen die online publizierten RRB und KRP auch neue Möglichkeiten der Informationssuche und leisten damit einen Beitrag zur Befriedigung der Bedürfnisse der Informationsgesellschaft. Es können namentlich für gesuchte Sachbegriffe, Orts- oder Personennamen Trefferlisten elektronisch generiert werden, die bislang in wochenlanger Kleinarbeit zusammengesucht werden mussten. Faktisch wurden solche Recherchen deshalb bisher nur in Ausnahmefällen gemacht. Die nun zur Verfügung stehenden RRB und KRP erleichtern auch komplizierte Recherchen markant und bilden so die Grundlage für historisch fundierte wissenschaftliche Arbeiten oder liefern Antworten auf historische Fragen der breiten Öffentlichkeit.

Grundlage für die Aufbereitung sämtlicher KRP und RRB zwischen 1803 und 1995 bildet der [Beschluss 4492 des Kantonsrats vom 27. Oktober 2008](#), durch den das StAZH mit den Arbeiten beauftragt und mit den entsprechenden Mitteln aus dem Lotteriefonds ausgestattet wurde. Zustand, Form und Inhalt der Protokolle und Beschlüsse sowie die erforderliche Qualitätssicherung machten es notwendig, das Projekt im StAZH (teilweise in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern) durchzuführen. Die entsprechenden Arbeiten wurden zwischen 2009 und 2017 von einem Team von rund 15 (zum Teil wechselnden), mehrheitlich studentischen Mitarbeitenden und einer zeitweise von Assistent:innen unterstützten Projektleitung ausgeführt.

Insgesamt umfassen die beiden Serien der KRP und RRB von 1803 bis 1995 rund 619 000 Einzelgeschäfte bzw. -beschlüsse, die sich über rund 515 000 Originalseiten erstrecken. Dabei sind die RRB mit rund 575 000 Beschlüssen auf rund 364 500 Seiten gegenüber den KRP mit rund 44 500 Geschäften auf rund 150 500 Seiten sowohl betreffend Anzahl wie auch betreffend Umfang deutlich umfassender.

Im Rahmen des Projekts TKR wurden die bislang nur in analoger Form im StAZH vorliegenden Bände digitalisiert, in einzelne Beschlüsse bzw. Geschäfte segmentiert, nach den vorliegenden Richtlinien transkribiert bzw. überarbeitet, zusammen mit den gemäss [Erschliessungshandbuch des StAZH](#) verzeichneten Metadaten ins AIS importiert und über die genannten Kanäle online publiziert. Im elektronischen Katalog des StAZH sind die Volltexte (Extension «_t.pdf») zusammen mit den Digitalisaten der Originalseiten (Extension: «_p.pdf») als PDF/A-Dateien mit der jeweiligen Verzeichnungseinheit, d. h. mit den Metadaten verknüpft, während im Portal ZSZH über einen Viewer eine synoptische Darstellung von Text und Bild zur Verfügung steht.



2. Struktur und Darstellung

2.1 Überblick

Bei beiden Serien (RRB und KRP) müssen mehrere Teile unterschieden werden, die in formaler Hinsicht teilweise erheblich voneinander abweichen. Dies wiederum bedingte teilweise deutlich verschiedene Vorgehensweisen in der Aufbereitung und entsprechend angepasste Editionsrichtlinien. Nach formalen Kriterien lassen sich fünf Teile unterscheiden, die auch als Teilprojekte des Gesamtprojekts TKR zu verstehen sind (chronologisch, nach erstem Auftreten des entsprechenden Teils):

1. **Handschriftliche RRB (1803–1887):** Rund 198 500 (kurrent-)handschriftliche Protokollseiten im Folio-Format (bis 1831 Schmalfolio), verteilt auf insgesamt 369 Bände (Signaturen: MM 1.1 – MM 1.113; MM 2.1 – MM 2.256); total rund 166 000 Beschlüsse des Kleinen Rats (1803–1831) bzw. des Regierungsrats (1831–1887).
2. **Handschriftliche KRP (1803–1898):** Rund 18 000 (kurrent-)handschriftliche Protokollseiten im Folio-Format (bis 1831 Schmalfolio), verteilt auf insgesamt 44 Bände (Signaturen: MM 24.1 – MM 24.44 [Teil 1]); total rund 15 000 Geschäfte des Grossen Rats (1803–1869) bzw. des Kantonsrats (1869–1898).
3. **In Fraktur gedruckte RRB (1887–1902):** Rund 11 000 in Frakturschrift (mit Titeln in Antiquaschrift) gedruckte Protokollseiten im Folio-Format, verteilt auf insgesamt 16 Bände (Signaturen: MM 3.1 – MM 3.16); total rund 38 000 Beschlüsse des Regierungsrats.
4. **Gedruckte KRP (1898–1995):** Rund 132 000 in Antiquaschrift gedruckte Protokollseiten im A 5-Format (Juli 1898 – März 1899 noch im Folio-Format), verteilt auf insgesamt 99 Bände (Signaturen: MM 24.44 [Teil 2] – MM 24.142); total rund 29 500 Geschäfte des Kantonsrates.
5. **In Antiqua gedruckte RRB (1903–1995):** Rund 155 000 in Antiquaschrift gedruckte Protokollseiten im Folio-Format, verteilt auf insgesamt 192 Bände (Signaturen: MM 3.17 – MM 3.208); total rund 370 500 Beschlüsse des Regierungsrates.

Die handschriftlichen KRP und RRB aus dem 19. Jahrhundert (Teile 1 und 2) wurden im Rahmen des Projekts TKR einerseits auf der Basis von Mikrofilmen digitalisiert, andererseits transkribiert, d. h. einzeln «abgetippt», anschliessend mittels verschiedener semi-automatischer Verfahren auf ihre Qualität geprüft und gegebenenfalls manuell nachkorrigiert.

Die mehrheitlich aus dem 20. Jahrhundert stammenden gedruckten KRP und RRB (Teil 3, 4 und 5) wurden in Kooperation mit externen Dienstleistern auf der Basis von Doubletten gescannt, mittels automatischer Texterkennung (OCR) mit hinterlegten spezifischen Wörterbüchern aufbereitet sowie anschliessend auf ihre Qualität überprüft und gegebenenfalls nachkorrigiert.

2.2 Schutzfristen und Datenschutz

Mit der Vergabe von Schutzfristen wird festgelegt, wann archivierte Unterlagen für die Benutzung frei zugänglich werden. Im Projekt TKR bedeutet dies, dass nach Ablauf der entsprechenden Fristen die Volltexte automatisch veröffentlicht und damit online recherchierbar und durchsuchbar werden. Massgebend für die Dauer dieser Fristen sind die Vorgaben des kantonalen Archivgesetzes sowie des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).

Das Projekt TKR zeichnet sich zum einen dadurch aus, dass die RRB und KRP einzeln (auf Stufe Dokument) erschlossen werden, zum anderen dadurch, dass die Metadaten mit den transkribierten und digitalisierten Volltexten verknüpft und online publiziert werden. Diese Einzelverzeichnung hat zur Folge, dass bei den RRB die Schutzfriskategorie einzeln bestimmt und verzeichnet werden musste. Der Grundsatz im Erschliessungshandbuch des StAZH, dass die Schutzfristen nach Möglichkeit einheitlich für ganze Aktengruppen vergeben werden sollen, konnte hier keine Anwendung finden. Da sämtliche RRB-Bände sowie ein grosser Teil der einzelnen Regierungsratssitzungen Beschlüsse mit besonderen Personendaten enthalten, könnte durch diese Praxis der überwiegende Teil der RRB des 20. Jahrhunderts nicht publiziert werden, was den Zielen des Projekts TKR zuwiderläuft.

Schutzfriskategorien im Projekt TKR

Folgende Schutzfriskategorien sind relevant für das Projekt TKR:

Kategorie	Dauer (Jahre)	Bemerkungen
Ohne Einschränkungsfrist	0	KRP und RRB
Personendaten (30)	30	nur bei RRB
Besondere Personendaten (80)	80	RRB und KRP

Massgebend für die Zuweisung einer Schutzfriskategorie sind die in den einzelnen Beschlüssen enthaltenen Informationen, die keine, «gewöhnliche» oder besondere Personendaten enthalten können.

Schutzfriskategorie «Ohne Einschränkungsfrist»

Bei Unterlagen, die bereits bei der abliefernden Stelle allgemein zugänglich waren und/oder bereits publiziert worden sind, wird in der Regel auf die Vergabe einer Schutzfrist verzichtet. Im Projekt TKR betrifft dies vor allem die KRP, die standardmässig mit «Ohne Einschränkungsfrist» verzeichnet werden.

Eine Ausnahme bildet hier die Behandlung von Begnadigungsgesuchen durch den Kantonsrat, die mit der Schutzfrist «Besondere Personendaten (80)» verzeichnet wurden, sofern die Gesuch stellende Person namentlich genannt wird und nicht vorgängig im Protokoll anonymisiert wurde, wie es seit 1978 Praxis ist.



Auch RRB, die keine schützenswerten Personendaten enthalten, wurden mit «Ohne Einschränkungsfrist» verzeichnet. Es handelt sich dabei um Unterlagen zu Sachgeschäften.

Schutzfristkategorie «Personendaten (30)»

Sämtliche RRB, die ausschliesslich «gewöhnliche» Personendaten enthalten, wurden mit der Schutzfristkategorie «Personendaten (30)» verzeichnet.

Sämtliche Informationen mit Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen oder juristischen Person gelten als Personendaten. «Gewöhnliche» Personendaten sind alle Personendaten, die nicht besondere Personendaten sind. Dazu zählen etwa die blosser Nennung von Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht oder Konfession. Eine Person ist bestimmt, wenn sie namentlich genannt ist, und sie gilt als bestimmbar, wenn ihre Identität aus dem Kontext der vorhandenen Daten eruiert oder in Kombination mit anderen Daten ermittelt werden kann.

Schutzfristkategorie «Besondere Personendaten (80)»

Sämtliche RRB, die besondere Personendaten enthalten, wurden mit der Schutzfristkategorie «Besondere Personendaten (80)» verzeichnet.

Besondere Personendaten sind gemäss Praxiskommentar zum IDG «Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht. Sie können Ansehen und soziale Geltung wesentlich beeinflussen und in ausgeprägtem Mass diskriminierende und/oder stigmatisierende Wirkung haben». Besondere Personendaten liegen vor, wenn in einem RRB besonders schützenswerte Personendaten vorkommen und/oder Informationen in einem RRB enthalten sind, die sich zu einer Art Persönlichkeitsprofil (einer natürlichen Person) verdichten. Zusätzlich gelten auch Zusammenstellungen über eine natürliche (nicht aber eine juristische) Person, die sich zu einem Persönlichkeitsprofil verdichten lassen, als besondere Personendaten.

In der Regel enthalten die Metadaten zum entsprechenden RRB keine besonderen Personendaten, weil der Titel abstrakt formuliert ist. Dies erlaubt es, trotz noch laufender Schutzfrist die Metadaten im elektronischen Katalog bereits zu publizieren, so dass sich in der Nummernfolge der RRB kaum Lücken ergeben.



2.3 Hierarchie und Verzeichnung im Archivinformationssystem (AIS)

MM 3.17 RRB 1903/0003 Gemeindenamen., 1903.01.08 (Dokument)

Archivplan-Kontext

- Staatsarchiv des Kantons Zürich (09_0h-)
- Kanton Zürich (1803-)
- Parteienarchiv (1803-)
- St. Altkommune Kantonsrat-Anwesenheiten (1803-)
- MM 0 - MM 33 Altkommune Kantonsrat-Anwesenheiten, Bände (1803-2013.12.18)
- MM 0 - MM 17 Regierung (1803-2013.12.18)
- MM 0 - MM 3 Protokoll (1803.01.10-2013.12.18)
- MM 2 - MM 3 Regierungsrat (1893_04.01-2013.12.18)
- MM 3 Protokoll des Regierungsrats (1887-2013.12.18)
- MM 3.17 RRB 1903/0001 - MM 3.17 RRB 1903/2144 Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich, 1. Januar bis 31. Dezember 1903, als Manuskript gedruckt, (1903)
- MM 3.17 RRB 1903/0002 - MM 3.17 RRB 1903/0002 Aktum Donnerstag den 8. Januar 1903, vorm. (1903.01.08)
- MM 3.17 RRB 1903/0002 [Schweizerische] statistische Gesellschaft, (1903.01.08)
- MM 3.17 RRB 1903/0003 Gemeindenamen., (1903.01.08)
- MM 3.17 RRB 1903/0003 Korrekturenstellen., (1903.01.08)

Identifikation und Inhalt	
Signatur:	MM 3.17 RRB 1903/0003
Titel:	Gemeindenamen.
Entstehungszeitraum:	08.01.1903

Weitere Angaben	
Provenienz:	Staatskanzlei
Anmerkungen:	p. 3/ocr
Stufe:	Dokument
Signatur Archivplan:	MM 3.17 RRB 1903/0003

Dateien	
Dateien:	<ul style="list-style-type: none">MM 3.17 RRB 1903/0003 p.pdfMM 3.17 RRB 1903/0003 u.pdf

Benutzung	
Schutzfristende:	08.01.1933
Erforderliche Bewilligung:	[Leer]
Physische Benutzbarkeit:	Uneingeschränkt
Zugänglichkeit:	[Leer]

URL für diese Verz.-Einheit

URL: <https://suche.staatsarchiv.djktzh.ch/detail.aspx?Id=3758022>

Social Media

Weiterempfehlen  

Gemäss archivarischer Praxis erfolgt die Erschliessung stufenweise. Klassen, Dossiers, Subdossiers und Dokumente bilden dabei eine hierarchische Ordnungsstruktur.

Eine Klasse im AIS stellt jeweils – vereinfacht ausgedrückt – den Zeitraum zwischen zwei politischen Umbrüchen oder einer substantiellen formalen Veränderung der Protokollführung dar.

Darunter sind die einzelnen Bände von 1803 bis 1934 (RRB) bzw. von 1803 bis 1939 (KRP) auf der Stufe Dossier verzeichnet. Danach bildet jeweils ein ganzes Jahr (RRB) bzw. eine ganze Amtsperiode von vier Jahren (KRP) diese Stufe, während die Bände auf Stufe Subdossier verzeichnet sind. Die einzelnen Sitzungen sowohl des Regierungsrats als auch des Kantonsrats sind durchgehend auf der Stufe Subdossier verzeichnet, worunter die einzelnen Beschlüsse und Geschäfte auf der Stufe Dokument folgen.

Ein Subdossier umfasst damit eine ordentliche Sitzung, eine Nachmittagssitzung oder (bei RRB) alle Präsidialverfügungen zwischen zwei Sitzungen. Als Signatur ist bei Subdossiereinträgen immer ein *Signaturbereich* angegeben, d. h. es wird die erste und die letzte Beschluss­signatur angegeben. Dies gilt auch dann, wenn das Subdossier nur einen einzigen Beschluss enthält, z. B. *MM 3.17 RRB 1903/0001 – MM 3.17 RRB 1903/0001*.

Für jeden Band, jede Sitzung, jeden Beschluss und jedes Geschäft werden eine definierte Reihe von Angaben ausgewiesen:

- **Signatur:** aufgebaut aus Signatur des jeweiligen Protokollbandes («MM 3.17»), Art des Beschlusses («RRB»), Entstehungsjahr («1903») und Nummer des Beschlusses («0003»); Bsp. «MM 3.17 RRB 1903/0003»
- **Titel:** Originaltitel des entsprechenden Beschlusses; z. B. «Gemeindenamen.»
- **Entstehungszeitraum:** Datum des Beschlusses; z. B. «08.01.1903»
- **Provenienz:** standardmässig «Staatskanzlei»



- **Anmerkungen:** Der Eintrag setzt sich zusammen aus der Seitenzahl («p. 3») sowie dem in einem separaten Verzeichnis dokumentierten Kürzel des Transkriptors bzw. der Transkriptorin («rgr») bzw. bei den gedruckten Texten dem Kürzel «ocr» für das OCR-Verfahren, getrennt durch einen Schrägstrich, z. B. «p. 3/ocr».

2.4 Struktur des einzelnen Dokuments

Jedes Transkript enthält einen standardisierten **Kopfteil**. Darin werden immer folgende Angaben ausgewiesen:

- die Signatur des jeweiligen Beschlusses oder Geschäfts:
«StAZH MM 3.17 RRB 1903/0003»
- der Titel des jeweiligen Beschlusses oder Geschäfts:
«Gemeindenamen.»
- das Datum des jeweiligen Beschlusses oder Geschäfts:
«08.01.1903»

Direkt anschliessend an den Kopfteil folgt der eigentliche **Hauptteil** des Beschlusses oder Geschäfts. Dieser beginnt immer mit der Angabe der Seite: «[p. 3]».

Am Ende jedes Transkripts befindet sich eine so genannte Transkriptionszeile, in der sich Informationen über Art und Datum der Bearbeitung des jeweiligen Beschlusses oder Geschäfts finden.

Dort weist sich der/die Transkriptor/in mit seinem/ihrem [Kürzel](#) aus. Das Kürzel «OCR» bei den gedruckten Texten bedeutet, dass das Transkript mittels automatischer Texterkennung (Optical Character Recognition, OCR) generiert wurde. Bei den KRP und den in Fraktur gedruckten RRB weist die anschliessende Klammer die Person aus, die dieses «Rohprodukt» manuell nachbearbeitet hat, während bei den in Antiqua gedruckten RRB das «Team TKR» als Kollektiv für die manuelle Nachbearbeitung verantwortlich zeichnet.

An der gleichen Stelle findet sich auch das Bearbeitungsdatum.

Bsp. [Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/15.03.2017]



2.5 Nummerierung und Signaturbildung

Signaturbildung

Die Signatur eines einzelnen Beschlusses oder Geschäfts setzt sich zusammen aus der Signatur des jeweiligen Protokollbandes («MM 3.17»), der Art des Beschlusses («RRB»), dem Entstehungsjahr («1903») und der Nummer des Beschlusses («0003»).

Bsp. MM 3.17 RRB 1903/0003

Nummerierung

Geschäftsnummern erhielten die RRB und KRP in den handschriftlichen Bänden des 19. Jahrhunderts anfänglich keine, dann die RRB ab 1861 pro Band (ab 1882 pro Jahr) und die KRP ab 1875 pro Legislatur. Abgeleitet aus der Praxis bei den gedruckten RRB, wurden die handschriftlich überlieferten RRB deshalb pro Jahr fortlaufend neu durchnummeriert, ebenso die KRP, beginnend jeweils beim ersten Beschluss eines Jahres mit der Nummer 0001.

Bsp. MM 1.75 RRB 1821/0001– MM 1.78 RRB 1821/1023

Bsp. MM 24.12 KRP 1833/0001 – MM 24.14 KRP 1833/0268

Bei den gedruckten RRB konnte die Originalnummerierung pro Jahr, bei den gedruckten KRP pro Legislatur, wie sie bis zur Legislaturperiode 1975–1979 praktiziert wurde, übernommen werden. Ab der Legislaturperiode 1979–1983 setzt die Nummerierung der KRP bei jeder Sitzung wieder bei 0001 ein, weshalb in der Signatur aller gedruckter KRP (Juli 1898–1995) jeweils vor der Beschlussnummer auch die Sitzungsnummer der jeweiligen Legislaturperiode ausgewiesen wird.

Bsp. MM 24.100 KRP 1979/001/0001 – MM 24.100 KRP 1979/022/0006

In den Jahren 1846 bis 1882 enthalten die Regierungsratsprotokolle des vierten Quartals am Ende des Bandes regelmässig Präsidialverfügungen aus den ersten Tagen des folgenden Jahres, die aus arbeitsökonomischen Gründen nicht in die Neunummerierung pro Jahr einbezogen werden konnten und deshalb mit der Ergänzung «a» versehen wurden.

Bsp. MM 2.166 RRB 1865/0001a - MM 2.166 RRB 1865/0017a

Im gedruckten Teil wurde die Ergänzung «a» verwendet, wenn ein Beschluss im Original keine Nummerierung aufwies. Auf diese Weise konnte die fortlaufende Originalnummerierung bei den anderen Beschlüssen beibehalten werden.

Bsp. MM 24.100 KRP 1979/001/0001a



Gleichzeitig kann die Ergänzung «a» (und sehr selten «b» und «c») im gedruckten Teil auch bereits im Original vorkommen, was übernommen wurde.

Bsp. MM 3.4 RRB 1890/0136a

Aktenzeichen

Die erwähnten historischen Geschäftsnummern der handschriftlichen RRB im Zeitraum 1861 bis 1887 und der KRP im Zeitraum 1875 bis 1898 wurden im Feld «Aktenzeichen» dokumentiert.

Unregelmässigkeiten wurden wie folgt behandelt:

- Fehlendes Aktenzeichen: [o. A.]
- Aktenzeichen doppelt vergeben: Das zweite Aktenzeichen wurde mit einem Kleinbuchstaben versehen, z. B. «Nr. 541a»
- Aktenzeichen übersprungen: Nr. xxx [sic!]

2.6 Titelbildung

Gedruckte Bände

Bei den gedruckten Bänden weist das Feld Titel im Dokumentkopf und im AIS den im Original festgehaltenen Titel des jeweiligen Beschlusses oder Geschäfts aus.

Bsp. MM 3.17 RRB 1903/0003:

Original: **3. Gemeindenamen.** Nach Einsicht eines Antrages
 der Direktion des Innern
 beschließt der Regierungsrat:

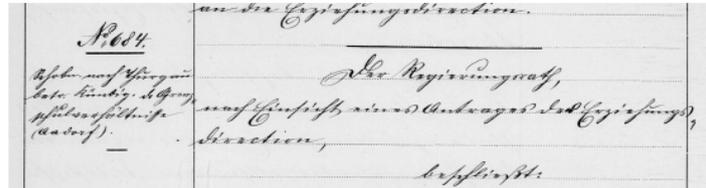
Transkript:	Signatur	StAZH MM 3.17 RRB 1903/0003
	Titel	Gemeindenamen.
	Datum	08.01.1903
	P.	3

Handschriftliche Bände

Die handschriftlichen Bände weisen jeweils am Seitenrand eine Marginalie aus, die meist eine kurze Zusammenfassung des Beschlusses bzw. Geschäfts enthält. Diese Marginalie wird im Transkript als Titel ausgewiesen.

Bsp. MM 2.256 RRB 1887/0649:

Original:



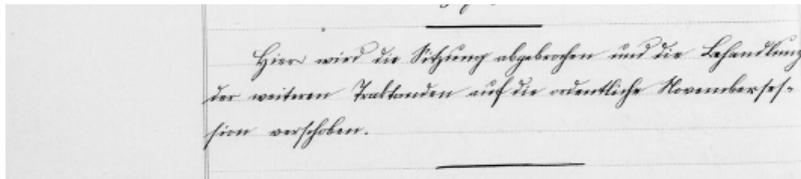
Transkript:

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/0649
Titel	Schrbn. nach Thurgau betr. d. Grenzschulverhältnisse (Aadorf).
Datum	02.04.1887
P.	4-5

Wenn im Original kein Titel gesetzt wurde, der Protokolleintrag aber eindeutig als eigener Beschluss oder eigenes Geschäft identifiziert werden kann, wurde ein Titel formuliert, der in eckigen Klammern und kursiv gesetzt als editorischer Zusatz gekennzeichnet ist.

Bsp. MM 24.42 KRP 1892/0170:

Original:



Transkript:

Signatur	StAZH MM 24.42 KRP 1892/0170
Titel	[<i>Abbruch der Sitzung und Vertagung der Traktanden auf die Novembersession.</i>]
Datum	01.11.1892
P.	410

Einen Spezialfall bilden die (gedruckten) KRP aus den Jahren 1899 bis 1914 (MM 24.45 – MM 24.49). Hier fehlen die Titel der einzelnen Geschäfte im Original zwar in der Regel ebenfalls, konnten jedoch aus Traktandenlisten und Inhaltsverzeichnissen rekonstruiert werden. Aus diesem Grund entfallen hier die eckigen Klammern sowie die Kursivschreibung.

Abkürzungen in Titeln und Marginalien

Über den gesamten Zeitraum verteilt – jedoch insbesondere im handschriftlichen Teil aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – wurden in Titeln und Marginalien aus Platzgründen viele Begriffe abgekürzt. Grundsätzlich werden auch solche Abkürzungen textgetreu wiedergegeben.

Eine Ausnahme bilden jedoch zentrale Suchbegriffe, die über die elektronischen Suchfunktionen gefunden werden sollen. Dazu gehören Orts- und Personennamen (Vor- und Nachnamen) sowie inhaltliche Schlüsselbegriffe, die sich aus dem Beschlusstext ergeben. Diese wurden im Titel in eckigen Klammern und Kursivschreibung aufgelöst.

Für die Suche nicht relevanter Wörter (Pronomina etc.) blieben hingegen die Abkürzungen textgetreu stehen.

Vornamen wurden nur dann aufgelöst, wenn sie im Beschlusstext eindeutig in ausgeschriebener Form identifizierbar sind. Steht auch im Beschluss nur eine Abkürzung des Vornamens, wurde er im Titel nicht aufgelöst.

In den gedruckten Protokollen des 20. Jahrhunderts wurden Abkürzungen nur selten und meist aus drucktechnischen Gründen verwendet, weshalb diese Abkürzungspraxis äusserst uneinheitlich ist. Um die Vergleichbarkeit und Durchsuchbarkeit von Beschlüssen zu gewährleisten, wurden hier sämtliche nicht gebräuchlichen und nicht einheitlichen Abkürzungen aufgelöst; gebräuchliche Abkürzungen wie «bzw.», «etc.» usw. werden hingegen textgetreu wiedergegeben.

Beispiele:

Original:	Transkript:	Vollständige Auflösung:
<i>MM 2.171 RRB 1866/0177:</i>		
Reg. v. Glarus. Zuschr. an dies. betr. Aufnahme d. Frau E. Jenni geb. Leuzinger v. Ennenda in d. Ktsspital.	Reg. v. Glarus. Zuschr. an dies. betr. Aufnahme d. Frau [Elisabetha] Jenni geb. Leuzinger v. Ennenda in d. [Kantonsspital].	Regierung von Glarus. Zuschreiben an dieselbe betreffend Aufnahme der Frau Elisabetha Jenni geborene Leuzinger von Ennenda in den Kantonsspital.
<i>MM 2.173 RRB 1866/1541:</i>		
Dir. d. Polizei. Ermächt. ders. z. Ertheilg. v. Aufenthaltsbewill. an poln. Flüchtlinge.	Dir. d. Polizei. Ermächt. ders. z. Ertheilg. v. [Aufenthaltsbewilligungen] an [polnische] Flüchtlinge.	Direktion der Polizei. Ermächtigung derselben zur Ertheilung von Aufenthaltsbewilligungen an polnische Flüchtlinge.
<i>MM 3.17 RRB 1903/0002:</i>		
Schweiz. statistische Gesellschaft.	[Schweizerische] statistische Gesellschaft.	Schweizerische statistische Gesellschaft.

2.7 Kategorien von Beschlüssen

Kantonsratsprotokolle (KRP)

Als Kantonsratsprotokoll (KRP) wird ein einzelnes Geschäft des Kantonsrates (1869–heute) bzw. des Grossen Rates (1803–1869) bezeichnet.

Regierungsratsbeschlüsse (RRB)

Als Regierungsratsbeschluss (RRB) wird gemäss gängiger Praxis in Justiz und Verwaltung ein einzelner Beschluss des Regierungsrates (1831–heute) bzw. des Kleinen Rates (1803–1831) bezeichnet.

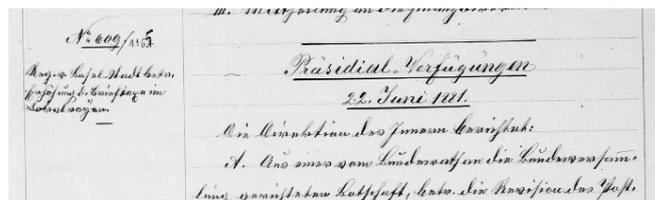
Präsidentialverfügungen

Präsidentialverfügungen – im 19. Jahrhundert teilweise auch «lussu Praesidii» genannt – sind dringliche RRB, die ausserhalb der ordentlichen Ratssitzungen vom Regierungspräsidium erlassen und in der folgenden Sitzung dem Gesamtregerungsrat zur Genehmigung vorgelegt wurden (bis 2007) bzw. zur Kenntnis gebracht werden (seit 2007).

Alle Präsidentialverfügungen zwischen zwei regulären Sitzungen – auch solche verschiedenen Datums – wurden als eigenes Subdossier erfasst und damit in der Verzeichnung den regulären Sitzungen gleichgestellt. Der Zeitraum dieses Subdossiers im AIS entspricht der Zeitspanne aller darin enthaltenen Präsidentialverfügungen. Damit Präsidentialverfügungen auch auf Beschlussebene als solche erkennbar sind, wurde ihr Subdossier-Titel («Präsidentialverfügungen.» o. ä.) bei den RRB im Zeitraum von 1803 bis 1902 jeweils im ersten Beschluss vor den Beschlusstext gesetzt und in den nachfolgenden Beschlüssen in eckigen Klammern kursiv ergänzt. Bei den RRB im Zeitraum von 1902 bis 1995 wird die Angabe «Präsidentialverfügungen» in allen Fällen in eckigen Klammern vor dem Beschlusstext ausgewiesen.

Bsp. Präsidentialverfügung: MM 2.232 RRB 1881/1192:

Original:



Transkript:

Signatur	StAZH MM 2.232 RRB 1881/1192
Titel	Reg. v. Basel-Stadt betr. Erhöhung d. Brieftaxe im Lokalrayon.
Datum	22.06.1881
P.	1051–1053

[p. 1051]

Präsidential-Verfügungen
22. Juni 1881.

Die Direktion des Innern berichtet:

A. Aus einer vom Bundesrath an die Bundesversammlung gerichteten Botschaft, betr. die Revision des Posttaxengesetzes, geht hervor, daß der Bundesrath beabsichtigt, u. A. den



Zirkularbeschlüsse

Zirkularbeschlüsse – im 19. Jahrhundert häufig auch «Cirkularbeschluss», später «Beschluss auf dem Zirkularweg» genannt – sind Kreisschreiben, die verschiedenen Amtsstellen, Funktionsträgern usw. nacheinander zur Einsicht geschickt werden und anschliessend zu einem RRB führen. Zirkularbeschlüsse werden in der Regel im Original nicht unter einem eigenen Sitzungseintrag geführt, sind aber im 19. Jahrhundert meist als solche betitelt und somit von regulären Beschlüssen und Präsidialverfügungen unterscheidbar. Damit Zirkularbeschlüsse auf Beschlussebene als solche zu erkennen sind, wurde wie bei den Präsidialverfügungen der Titel («Circularbeschluss» o. ä.) vor den Beschlusstext gesetzt. Im Unterschied zu den Präsidialverfügungen wurden Zirkularbeschlüsse aber nicht als eigenes Subdossier verzeichnet, sondern unter dem laufenden Subdossier (meist ganz am Ende) eingebaut.

Bsp. Zirkularbeschluss im handschriftlichen Protokoll: MM 2.189 RRB 1870/1639:

Signatur	StAZH MM 2.189 RRB 1870/1639
Titel	Dir. d. Militärs. Ermächtig. ders. z. Vergeb. d. Lieferung v. konischen Militärhüten.
Datum	17.07.1870
P.	163–164

[p. 163]

Cirkular-Beschluss.
17. Juli 1870.

Der Regierungsrath, // [p. 164]
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Militärs,
beschließt:

Im gedruckten Protokoll sind Zirkularbeschlüsse durch spezifische Formulierungen (z. B. «Der Regierungsrat beschliesst auf dem Zirkularwege:») bereits eindeutig als solche ausgewiesen.

Bsp. Zirkularbeschluss im gedruckten Protokoll: MM 3.28 RRB 1914/0133:

17. I. 133. Kantonsrat, Ersatzwahl. Der Regie-
rungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt
auf dem Zirkularweg:

Fortsetzungsbeschlüsse

Als Fortsetzungsbeschlüsse wurden im Projekt TKR eigenständige Beschlüsse oder Geschäfte definiert, die in einer Formulierung an den vorangehenden Beschluss anschliessen. Sie sind im Original klar als einzelne Beschlüsse erkennbar und verfügen über eine eigene Marginalie bzw. einen eigenen Titel. Zu erkennen sind sie meist an einleitenden Formulierungen wie «ebenso», «ferner» o. ä., die auf den vorangehenden Beschluss verweisen. Um einen Fortsetzungsbeschluss handelt es sich auch dann, wenn eine Aufzählung (z. B. «a), b), c), d)» unter jeweils eigenen Beschlusstiteln gemacht wird.

Fortsetzungsbeschlüsse wurden in Einzelbeschlüsse segmentiert. Wenn auf einen Beschluss ein Fortsetzungsbeschluss folgt, so wurde dies nach dem Beschlusstext mit



einem Verweis auf den nachfolgenden Beschluss vermerkt (z. B.: [Fortsetzung RRB 1848/1094]). Im Fortsetzungsbeschluss selber wurde vor dem Beschlusstext ein Verweis auf den vorangehenden Beschluss gesetzt (z. B. [Fortsetzung von RRB 1848/1093]).

Bsp. Fortsetzungsbeschluss (und Präsidialverfügung): MM 2.100 RRB 1848/1094

Signatur	StAZH MM 2.100 RRB 1848/1094
Titel	Schreiben des Vorortes betr. das Ansuchen v. Unterwalden nid dem Wald um Verschiebung der Inspektion seines Contingents.
Datum	29.06.1848
P.	628

[Fortsetzung von RRB 1848/1093]

[p. 628]

[Präsidial-Verfügungen.
Actum den 29. Juni 1848.]

2.) Kreisschreiben des Vorortes vom 26^{ten} dieß enthaltend die Einladung, an die Stände, von dem Gesuche des Standes Unterwalden nid dem Wald um Verschiebung der Inspektion seines Contingents wenigstens bis auf das Jahr 1851. behufs Ertheilung von Instruktionen Vormerkung zu nehmen.

[Fortsetzung RRB 1848/1095]

[Transkript: csn/05.07.2011]

Fehlen in einem (Fortsetzungs-)Beschluss für das Verständnis zentrale Informationen, wurden so genannte Doppel- oder, wenn nötig, Mehrfachbeschlüsse angelegt.

Doppel- und Mehrfachbeschlüsse

Als Doppelbeschlüsse oder Mehrfachbeschlüsse wurden im Projekt TKR Beschlüsse definiert, in denen im Zusammenhang mit einem Geschäft mehrere einzelne Beschlüsse getroffen wurden (häufig an der Aufzählung «a), b), c)» o. ä. erkennbar). Um Doppel- oder Mehrfachbeschlüsse handelt es sich dann, wenn zwei oder mehr Beschlüsse mit je eigenem Titel bzw. eigener Marginalie rein syntaktisch nicht voneinander getrennt werden können.

Bei Doppel- und Mehrfachbeschlüssen wurden beide bzw. alle Beschlüsse einzeln nummeriert, jedoch in einem einzigen Transkript zusammengefasst. Zur Kennzeichnung des Beschlusswechsels wurde, wo möglich, nach einer Leerzeile die folgende Signatur kursiv in eckigen Klammern gesetzt (Bsp.: [MM 24.14 KRP 1834/0060]). Im Kopf des Transkripts werden beide Signaturen bzw. der Bereich zwischen den Signaturen mehrerer Beschlüsse angegeben und im Titelfeld beide bzw. alle Titel bzw. Marginalien erfasst.



**Bsp. Doppelbeschluss (inkl. Fortsetzungsbeschluss):
MM 2.256 RRB 1887/1185 – MM 2.256 RRB 1887/1186**

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/1185– StAZH MM 2.256 RRB 1887/1186
Titel	Ebenso betr. Rekurs Schnorf. Ebenso betr. [Rekurs] Weil.
Datum	18.06.1887
P.	968

[Fortsetzung von RRB 1887/1183]

[p. 968] Ebenso betr. die Sistierungsreurse August Schnorf in Zürich und

[MM 2.256 RRB 1887/1185]

Simon Weil in Untersträß.

[Transkript: rke/05.12.2016]

In den gedruckten Kantonsratsverhandlungen des 20. Jahrhunderts wurden oftmals mehrere Verhandlungsgegenstände miteinander besprochen, weshalb sie im Protokoll nur einen einzigen Eintrag mit mehreren Titeln aufweisen. In diesen Fällen wurden Doppel- oder Mehrfachbeschlüsse angelegt, allerdings meist ohne Kennzeichnung des Beschlusswechsels innerhalb des Transkripts.

**Bsp. Doppelbeschluss gedruckte KRP:
MM 24.96 KRP 1978/164/1177 – MM 24.96 KRP 1978/164/1178**

Original:

1177	Gesetz über die Zürcher Kantonalbank
1178	Geschäftsreglement der Zürcher Kantonalbank Nach dem umfassenden Eintretensreferat des Kommissionspräsidenten, B. Schürch-Winterthur, am letzten Montag geht die Eintretensdebatte über Kantonalbankgesetz und Geschäftsreglement weiter. Auch bei der weiteren Behandlung dieser beiden Geschäfte wohnt Bankpräsident E. Straub der Sitzung bei.

Transkript:

Signatur	StAZH MM 24.96 KRP 1978/164/1177– StAZH MM 24.96 KRP 1978/164/1178
Titel	Gesetz über die Zürcher Kantonalbank; Geschäftsreglement der Zürcher Kantonalbank
Datum	06.02.1978
P.	8253–8270

[p. 8253] Nach dem umfassenden Eintretensreferat des Kommissionspräsidenten, B. Schürch - Winterthur, am letzten Montag geht die Eintretensdebatte über Kantonalbankgesetz und Geschäftsreglement weiter. Auch bei der weiteren Behandlung dieser beiden Geschäfte wohnt Bankpräsident E. Straub der Sitzung bei.

2.8 Beilagen, Verzeichnisse und Anhänge

Inhaltsverzeichnisse und Register

Inhaltsverzeichnisse und Register wurden im Rahmen des Projekts TKR nicht aufbereitet. An ihre Stelle treten die Möglichkeiten der Volltext- und Feldsuche.



Beilagen und Verweise auf beigelegte Schriften

Gedruckte Beilagen zu den Protokollen wurden nicht transkribiert. Verweist der Beschlusstext explizit auf eine gedruckte Beilage, wurde dieser Verweis ohne zusätzliche editorische Anmerkung transkribiert.

Handschriftliche, ins Protokoll eingebundene Beilagen wurden nur dann transkribiert, wenn sie zentrale Elemente des eigentlichen Beschlusses enthalten. Dies kommt insbesondere im handschriftlichen Protokoll aus der Amtszeit von Staatsschreiber Heinrich Stüssi (1878–1887) vor, wo teilweise ganze Beschlüsse in solchen Beilagen enthalten sind.

Die meist eigene Paginierung der Beilagen wurde ins Transkript übernommen, ebenso die Seite, bei der die Beilage in den Band eingebunden ist.

Bsp. [p. 123], // [p. 123/1], // [p. 123/2], // [p. 123/3] usw.

Anhänge am Ende eines Bandes

Anhänge am Ende eines Bandes wurden unter einem eigenen Subdossier verzeichnet und auch in der Signatur als Anhang ausgewiesen. Als Datum wurde jeweils das Datum der Entstehung bzw. des Bezugs dieser Anhänge angegeben. Solche Anhänge kommen ausschliesslich in den (gedruckten) KRP des 20. Jahrhunderts vor, wo das Protokoll einer Legislaturperiode des Kantonsrats jeweils mit verschiedenen Übersichten abgeschlossen wird.

Bsp. Anhänge der KRP des 20. Jahrhunderts im Archivkatalog:

- MM 24.89 KRP 1975/226/1520a - MM 24.89 KRP 1975/226/1524 226. Sitzung. Montag, 14. April 1975, 14.30 Uhr (1975.04.14)
- MM 24.89 (Anhang 1) - MM 24.89 (Anhang 4) Anhänge (1971.04-1975.04)
 - MM 24.89 (Anhang 1) B. Verzeichnis der Mitglieder des zürcherischen Kantonsrates zu Beginn der Amtsperiode 1971-1975 (1971.04)
 - MM 24.89 (Anhang 2) Kantonsrat: Mutationen während der Amtsdauer 1971-1975 (1971.04-1975.04)
 - MM 24.89 (Anhang 3) C. Zusammenstellung der Ergebnisse der Wahlprotokolle (1971.04.25)
 - MM 24.89 (Anhang 4) D. Das Büro und die Kommissionen des Kantonsrates während der Amtsdauer 1971-1975 (1971.04-1975.04)
- MM 24.90 KRP 1975/001/0001 - MM 24.99 KRP 1979/264/1699 Protokoll des Kantonsrates für die Amtsperiode 1975-1979 nebst Beilagen und Materienregister (1979)
- MM 24.100 KRP 1979/001/0001 - MM 24.109 KRP 1983/233/0006 Protokoll des Kantonsrates für die Amtsperiode 1979-1983 nebst Beilagen und Materienregister (1983)

3. Editorische Grundsätze und Richtlinien

Die Online-Edition der RRB und KRP stellt grundsätzlich eine diplomatische Textumschrift dar, bei der die zeichengetreue Transkription als Axiom gilt. Gross- und Kleinschreibung, Zusammen- und Getrenntschreibung, Orthographie und Interpunktion wurden möglichst textgetreu wiedergegeben. Lexikalische und syntaktische Fehler wurden nicht stillschweigend korrigiert, sondern gegebenenfalls editorisch referenziert. Verzichtet wurde hingegen auf eine mimetische Wiedergabe des Layouts (etwa bei Zeilenumbruch, Tabellen, bestimmten Sonderzeichen etc.) sowie auf eine vollständige textgenetische Darstellung und einen kritischen Apparat. Sämtliche editorischen Eingriffe sind durch eckige Klammern und Kursivschrift gekennzeichnet.

Über die Regeln im Einzelnen geben die folgenden Ausführungen Auskunft.

3.1 Layout und Strukturierung

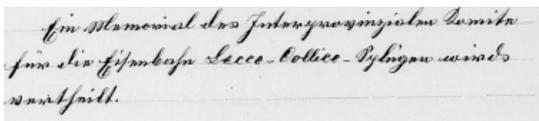
Zeilenumbrüche

Zeilenumbrüche im Original wurden im Transkript nicht wiedergegeben. Getrennte Wörter am Zeilenende wurden ausgeschrieben.

Original:

Transkript:

Bsp. MM 2.247 RRB 1885/0294:



[p. 419] Ein Memorial des Interprovinzialen Komite für die Eisenbahn Lecco-Collico-Splügen wird vertheilt.

Bsp. MM 3.8 RRB 1894/0131:

25. I. 131. **Weineinfuhr.** Die Antwort des Bundesrathes auf Hierseitiges vom 26. Oktober 1893 betreffend Einfuhr fremder Weine geht an die Direktion des Innern zur Erledigung.

Die Antwort des Bundesrathes auf Hierseitiges vom 26. Oktober 1893 betreffend Einfuhr fremder Weine geht an die Direktion des Innern zur Erledigung.

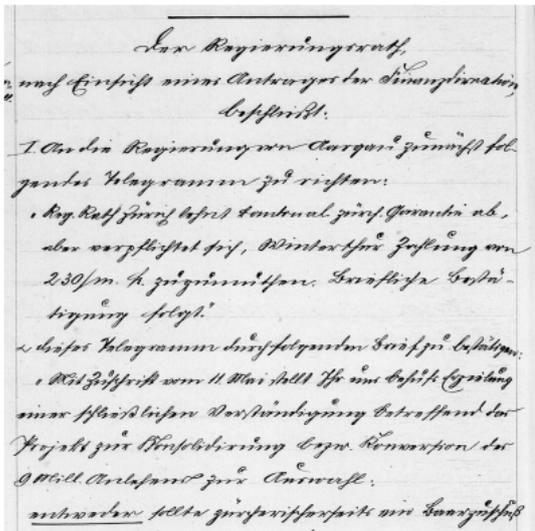
Absätze

Absätze wurden gemäss Original gesetzt. Einrückungen des Fliesstextes nach Absätzen wurden jedoch nicht übernommen.

Original:

Transkript:

Bsp. MM 2.236 RRB 1882/0895:



[p. 576]
 Der Regierungsrath,
 nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
 beschließt:
 I. An die Regierung von Aargau zunächst folgendes Telegramm zu richten:
 „Reg. Rath Zürich lehnt kantonal. zürch. Garantie ab, aber verpflichtet sich, Winterthur
 Zahlung von 230/m Fr. zuzumuthen. Briefliche Bestätigung folgt.“
 u. dieses Telegramm durch folgenden Brief zu bestätigen:
 „Mit Zuschrift vom 11. Mai stellt Ihr uns behufs Erzielung einer schließlichen Verständigung
 betreffend das Projekt zur Konsolidirung bezw. Konversion des 9. Mill. Anlehens zur
 Auswahl:
 entweder sollte zürcherischerseits ein Baarzuschuß von 230 000 Fr. geleistet werden,
 wogegen Ihr Euch im Sinne Euerer Zuschrift vom 28. April an Herrn Bundesrath Welti
 [ausspricht.] mit der von Winterthur proponirten & durch Hinterlage eines Titeldepots zu
 leistende Sicherheit für 4 1/2% Verzinsung vom Staate Zürich zu leisten wäre.“

Bsp. MM 3.31 RRB 1917/1937:

30. VII. 1937. **Kantonsrat, Interpellation.** Der Kantonsrat teilt mit, daß ihm in seiner Sitzung vom 23. Juli 1917 eine von den Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion unterzeichnete Interpellation zugegangen sei. Dieselbe habe folgenden Wortlaut:

Was für Maßregeln gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um der heute herrschenden Anarchie in der Butterversorgung ein Ende zu bereiten?

Diese Interpellation wird der Volkswirtschaftsdirektion zum Antrag übermittelt.

Der Kantonsrat teilt mit, daß ihm in seiner Sitzung vom 23. Juli 1917 eine von den Mitgliedern der sozialdemokratischen Fraktion unterzeichnete Interpellation zugegangen sei. Dieselbe habe folgenden Wortlaut:

Was für Maßregeln gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um der heute herrschenden Anarchie in der Butterversorgung ein Ende zu bereiten?

Diese Interpellation wird der Volkswirtschaftsdirektion zum Antrag übermittelt.

3.2 Seitenumbruch und Paginierung

Seitenumbruch

Der Seitenumbruch im Original wurde mit doppeltem Schrägstrich «//» gekennzeichnet, jedoch nicht grafisch wiedergegeben. Das editorische Zeichen wurde dabei in den Fliesstext integriert. Darauf folgt die Angabe der folgenden Seite kursiv und in eckigen Klammern: [p. xy]

Bsp. MM 2.199 RRB 1873/0384:

«Um dem bezüglichlichen Auftrage Folge geben zu // [p. 402] können, werde die Niedersetzung einer gemeinsamen Kommission notwendig sein, ...»

Wird ein Wort an einem Seitenübergang getrennt, wird die Trennung transkribiert und das Kennzeichen des Seitenumbruchs ins Wort gesetzt.

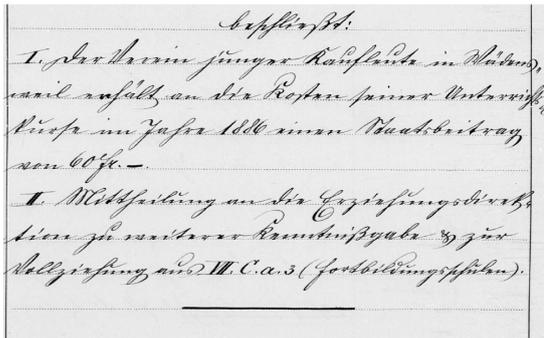
Bsp. MM 2.251 RRB 1886/0425:

«Die Leitung der medicin. Fakultät d. d. 20. Februar äußert sich in anerkennder Weise über die Thätig- // [p. 656] keit des Herrn D^r. Gaule als Stellvertreter des Herrn Prof. D^r. Buchinger, ...»

Folgt dem Beschlussende ein Seitenumbruch (d. h. beginnt die folgende Seite mit einem neuen Beschluss), so wurde das Zeichen «//» ans Ende des Beschlusstextes gesetzt. Die Angabe der folgenden Seite wurde in diesem Fall weggelassen; sie erfolgt im nächsten Beschluss. Ausgenommen sind die in Antiqua gedruckten RRB im Zeitraum von 1903 bis 1995, wo aus technischen Gründen auf diese Regelung verzichtet werden musste.

Bsp. MM 2.256 RRB 1887/0650:

Original:



Transkript:

I. Der Verein junger Kaufleute in Wädenswil erhält an die Kosten seiner Unterrichts-Kurse im Jahre 1886 einen Staatsbeitrag von 60 Fr. -
 II. Mittheilung an die Erziehungsdirektion zu weiterer Kenntnißgabe & zur Vollziehung aus VII. C. a. 3 (Fortbildungsschulen). //

[Transkript: skn/28.04.2016]

Paginierung

Die Originalpaginierung wurde (wo vorhanden) übernommen.

Fehlerhafte oder doppelte Seitenzahlangaben wurden übernommen und, wo möglich, gekennzeichnet. Abweichungen in der Seitenzählung (z. B. Auslassung oder doppelte Vergabe einer Seitenzahl) wurden beim ersten Auftreten im Transkript durch «[p. xyz], recte: zyx]» richtiggestellt. Danach wurde mit der originalen Seitenpaginierung fortgefahren. Solche Abweichungen wurden im Formulkopf gesondert aufgeführt, damit ersichtlich ist, wie viele Seiten der Beschluss umfasst.

Bsp. MM 2.119 RRB 1853/0436:

Signatur	StAZH MM 2.119 RRB 1853/0436
Titel	Ertheilg. e. nachträglichen Unterstützung an d. Schulgenossenschaft Schmidrüti.
Datum	19.03.1853
P.	637–640 [recte: 638]

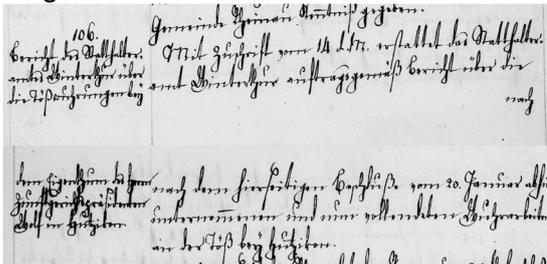
II. Die Schulgenossenschaft Schmidrüti ist gehalten, da die Unterstützung das sich auf Grundlage des Reglementes vom 20 Mai 1851 auf den in Berechnung fallenden Titeln der Schulkassa ergebende Defizit über // [p. 640, recte: 638] steigt, den über die Summe des Defizits hinausgehenden Betrag von Frk. 40. 53 Rpp. dem Schulfonde einzuverleiben, und es hat die Bezirksschulpflege Winterthur über die Nachachtung dieser Bestimmung von Seite der Gemeindschulpflege zu wachen.

Kustoden

Kustoden, d. h. die am Ende einer Seite unten rechts gesetzten Anfangswörter oder Anfangssilben der nächsten Seite, wurden nicht transkribiert.

Bsp. MM 2.30 RRB 1836/0769:

Original:



Transkript:

Signatur	StAZH MM 2.30 RRB 1836/0769
Titel	Bericht des Statthalteramtes Winterthur über die Tößwuhungen bey dem Eigenthum des Herrn Zunfgerichtspräsidenten Wolf in Hutzikon.
Datum	19.05.1836
P.	99–100

[p. 99] Mit Zuschrift vom 14. d. M. erstattet das Statthalteramt Winterthur auftragsgemäß Bericht über die // [p. 100] nach dem hierseitigen Beschlusse vom 20. Januar abhin unternommen und nun vollendeten Wuharbeiten an der Töß bey Hutzikon. Nach Einsicht desselben hat der Regierungsrath beschlossen, solchen einfach dem Obergericht mit Hinsicht auf sein vom 23. April datirtes Ansuchen und auf Art: 5. des Conflictgesetzes zu übermachen.

[Transkript: csn/02.02.2010]

3.3 Tabellen und Auflistungen**Tabellen**

Tabellen und tabellenartige Auflistungen kommen insbesondere in den RRB häufig vor. Sie wurden ins Transkript übernommen und ihr spezifisches Layout (etwa Unterstreichungen), soweit möglich, abgebildet.

Bei Tabellen, die sich über mehrere Seiten erstrecken, wurden im Original (insbesondere im handschriftlichen Teil) zu Beginn einer neuen Seite häufig die Spaltentitel wiederholt. Diese wurden nicht ins Transkript übernommen.

Hingegen wurden bei längeren Tabellen, die sich im Transkript über mehrere Seiten erstrecken, am Seitenbeginn die Spaltentitel in eckigen Klammern ergänzt, sofern dies einem besseren Verständnis förderlich ist.

Bei Tabellen, in denen Beträge zusammengerechnet werden, wurde im Original (insbesondere im handschriftlichen Teil) am Seitenende und -anfang eine Übertragszeile

gesetzt, die die Zwischensumme enthält. Dieser Übertrag wurde im Transkript (vor oder nach dem Seitenumbruch) nur einmal übernommen.

Bsp. MM 2.230 RRB 1880/1962:

Original:

6. Meer.

5.	Gem. Gütikhäuser	Kaufplatz	1000	fr.	à	fr.	75.
6.	Wipf	Andelf.	100	"	"	"	70.
8.	Gisler & Heinrich	Egg	700	"	"	"	70.
30.	Gebr. Ruf	oder	10,000	"	"	"	75.
		Andelfingen		"	"	"	80.
39.	Gem. Dätweil	Baustelle	1000	"	"	"	80.
53.	Peter	Egg	300	"	"	"	70.
		Uebertrag:	13,100	Zfr.			
59.	Gut	Dätweil	600	"	"	"	75.
83.	Ehrensberger	Egg, Andelfingen	500	"	"	"	70.
85.	Keller	Baustelle	2000	"	"	"	70.
72.	Gem. Thalheim	d	3510	"	"	"	75.
		Summa	19,710	Zfr.			
		Bedarf	19,710	"			

30. October 1880.

		Uebertragung:	13,100	fr.			
59.	Gut	Dätweil	600	"	"	"	75.
83.	Ehrensberger	Egg, Andelfingen	500	"	"	"	70.
85.	Keller	Baustelle	2000	"	"	"	70.
72.	Gem. Thalheim	d	3510	"	"	"	75.
		Summe	19,710	fr.			
		Bedarf	19,710	"			

Transkript:

5.	Gem. Gütikhäuser	Baustelle	Dätweil	1000	Zfr.	à	Fr.	-75.
6.	Wipf	"	Andelf.	100	"	"	"	-70.
8.	Gisler & Heinrich	Egg	"	700	"	"	"	-70.
30.	Gebr. Ruf	oder	"	10,000	"	"	"	-75.
		Andelfingen			"	"	"	-80.
39.	Gem. Dätweil	Baustelle	"	1000	"	"	"	-80.
53.	Peter	Egg	"	300	"	"	"	-70.
		Uebertrag:		13,100	Zfr.			
59.	Gut	Dätweil	"	600	"	"	"	-75.
83.	Ehrensberger	Egg, Andelfingen	"	500	"	"	"	-70.
85.	Keller	Baustelle	"	2000	"	"	"	-70.
72.	Gem. Thalheim	d	"	3510	"	"	"	-75.
		Summa		19,710	Zfr.			
		Bedarf		19,710	"			

// [p. 234]

Platzhalter in Tabellen (so genannte Unterführungszeichen) wurden zu geraden Anführungszeichen vereinheitlicht.

Unterführungszeichen und Platzhalter in Tabellen

Für so genannte Unterführungszeichen in Tabellen galt nicht die zeichentreue Transkription, sondern es wurden folgende Regeln angewandt:

Für die Wiedergabe wurde immer das hochgestellte Schlusszeichen (") verwendet. Jedes Wort wurde nur mit einem Unterführungszeichen unterführt, auch wenn im Original pro Wort mehrere Unterführungszeichen stehen. Zahlen und Masseinheiten wurden ebenfalls unterführt, wenn dies im Original der Fall ist. Das Unterführungszeichen wurde mittig zum unterführenden Wort gesetzt.

Wenn im Transkript nicht mehr ersichtlich ist, worauf sich das Unterführungszeichen bezieht (etwa in Marginalien oder langen Tabellen), wurde im Transkript kein Unterführungszeichen gesetzt, sondern das Wort in eckigen Klammern kursiv ergänzt.



Bsp. MM 2.221 RRB 1878/1445:

Original:

Zollikon	"	30.	"	100.
Waldmannstetten	"	50.	"	50.
Jasnau	"	120.	"	—
Jedingen	"	110.	"	—
Richtersweil	"	90.	"	—
Wädensweil	"	170.	"	150.
Horgen	"	80.	"	200.
Uebertrag	Fr.	2520.	Fr.	1950. // [p. 222]
Thalweil	"	130.	"	150.
Kilchberg	"	60.	"	150.
Stäfa	"	90.	"	100.
Hombrechtikon	"	110.	"	50.
Mannedorf	"	140.	"	50.
Meilen	"	70.	"	—
Waldmannst.: fr. 2520. fr. 1950.				

Transkript:

StAZH MM 2.221 RRB 1878/1445 2 27.07.1878

Zollikon	[Fr]	30	[Fr]	100
Mettmenstetten	"	50	"	50
Hausen	"	120	"	—
Hedingen	"	110	"	—
Richtersweil	"	90	"	—
Wädensweil	"	170	"	150
Horgen	"	80	"	200
Uebertrag	Fr.	2520.	Fr.	1950. // [p. 222]
Thalweil	"	130	"	150
Kilchberg	"	60	"	150
Stäfa	"	90	"	100
Hombrechtikon	"	110	"	50
Mannedorf	"	140	"	50
Meilen	"	70	"	—

27. Juli 1878.

	a.	b.
Waldmannst.	fr. 2520.	fr. 1950.
Thalweil	" 130.	" 150.
Kilchberg	" 60.	" 150.
Stäfa	" 90.	" 100.
Jasnau	" 110.	" 50.
Mannedorf	" 140.	" 50.
Meilen	" 70.	" —

Aufzählungen und Ordnungszeichen

Unterschiedliche Systeme von Ordnungszeichen (insbesondere im handschriftlichen Teil), wie römische Ziffern, arabische Ziffern, Klein- oder Grossbuchstaben etc. wurden grundsätzlich gemäss Original übernommen.

Wenn innerhalb einer fortlaufenden Aufzählung unterschiedliche Ordnungszeichen (z. B. Gross- und Kleinbuchstaben) verwendet wurden, wurden diese Ordnungszeichen im Transkript in der Regel vereinheitlicht. Richtlinie war dabei das in dieser Aufzählung häufiger verwendete Zeichen.

Meist steht nach einem Ordnungszeichen ein Satzzeichen, wie Punkt oder Klammer. Zeichen, die im handschriftlichen Protokoll wie Kommata aussehen, wurden in der Regel als geschlossene Klammern verstanden. Wurden die Satzzeichen innerhalb einer fortlaufenden Aufzählung unterschiedlich gesetzt (z. B. Punkte und Klammern vermischt), wurden sie im Transkript in der Regel vereinheitlicht.

Fehler in der Aufzählung (z. B. «1), 2), 4), 5)») wurden in der Regel mit «[sic!]» bezeichnet, aber nicht richtiggestellt (z. B. «1), 2), 4) [sic!], 5)»

Marginalien in gedruckten KRP des 20. Jahrhunderts

Wurden in die KRP Gesetzesvorlagen aufgenommen, geschah dies einschliesslich der ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gebräuchlichen Marginalien am linken oder rechten Seitenrand (abhängig davon, wie die jeweilige Originalseite eingebunden ist). Diese Marginalien wurden im Transkript bei der vorgegebenen Stelle in kleinerer Schrift immer an den rechten Seitenrand gestellt, unabhängig davon, ob sie sich im Original am linken oder rechten Seitenrand befinden.

Bsp. MM 24.115 KRP 1985/131/0005:

Original:

Art. V	
Gesetz über den Zivilschutz	
Beiträge a) Grundsatz	§ 1. Der Staat leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen Zivilschutzmassnahmen, soweit dieser selber Beiträge leistet.
7367	
	§ 2. Der Staat übernimmt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Ausbildungskosten. b) Ausbildung
	§ 3. Der Staat leistet an die übrigen Massnahmen nach Abzug des Bundesbeitrags folgende Beiträge: c) übrige Massnahmen a) den Gemeinden 0-70 Prozent nach deren finanziellen Leistungsfähigkeit; b) den Krankenhäusern nach den Ansätzen, die für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser gelten; c) den organisationspflichtigen Betrieben sowie den Krankenhäusern, die keine Beiträge gemäss lit. b erhalten, 15 Prozent.
	§ 4. Die zugewiesenen Gemeinden beteiligen sich am Ausbau der Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern nach ihrer Einwohnerzahl, gewichtet mit dem Kehrwert der massgeblichen Steuerbelastung. d) Notspitäler Die zugewiesenen Gemeinden können einstimmig einen andern Verteiler vereinbaren, welcher der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.
	§ 5. Der Staatsbeitrag an die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Erstellung und Einrichtung der geschützten Operationsstellen und der Pflegeräume in Spitälern bemisst sich nach den Ansätzen für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser. e) geschützte Operationsstellen Die Gemeinden verteilen die Restkosten gemäss § 4.
	§ 6. Der Staatsbeitrag für bauliche Schutzmassnahmen in Bauten des Staates beträgt 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten. f) Bauten des Staates
	§ 7. Bei baulichen Massnahmen richtet sich der Beitragssatz nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde im Zeitpunkt der vollständigen Eingabe des Projekts beim Kontrollorgan der Gemeinde. Beitragssatz
	§ 8. Der Regierungsrat kann Gemeinden, Krankenhäuser und Betriebe verpflichten, sich gegen die Haftung für Schäden gemäss Art. 77-81 des Zivilschutzgesetzes zu versichern. Versicherungspflicht
	§ 9. Der Regierungsrat ist im Sinne von Art. 79 des Zivilschutzgesetzes für die Behandlung von Schadenersatzansprüchen zuständig. Schadenersatzansprüche
	§ 10. Zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen sind die Statthalterämter zuständig. Für Verwarnungen sind die Militärdirektion und der Gemeinderat zuständig. Strafverfolgung
Aufhebung bisherigen Rechts	§ 11. Das Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz vom 11. September 1966 wird aufgehoben.

Transkript:

Art. V	
Gesetz über den Zivilschutz	
Beiträge a) Grundsatz	§ 1. Der Staat leistet Beiträge an die vom Bund vorgeschriebenen Zivilschutzmassnahmen, soweit dieser selber Beiträge leistet. // [p. 7367]
b) Ausbildung	§ 2. Der Staat übernimmt die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden anrechenbaren Ausbildungskosten.
c) übrige Massnahmen	§ 3. Der Staat leistet an die übrigen Massnahmen nach Abzug des Bundesbeitrags folgende Beiträge: a) den Gemeinden 0-70 Prozent nach deren finanziellen Leistungsfähigkeit; b) den Krankenhäusern nach den Ansätzen, die für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser gelten; c) den Organisationspflichtigen Betrieben sowie den Krankenhäusern, die keine Beiträge gemäss lit. b erhalten, 15 Prozent.
d) Notspitäler	§ 4. Die zugewiesenen Gemeinden beteiligen sich am Ausbau der Sanitätshilfsstellen zu Notspitälern nach ihrer Einwohnerzahl, gewichtet mit dem Kehrwert der massgeblichen Steuerbelastung. Die zugewiesenen Gemeinden können einstimmig einen andern Verteiler vereinbaren, welcher der Genehmigung des Regierungsrates bedarf.
e) geschützte Operationsstellen	§ 5. Der Staatsbeitrag an die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Erstellung und Einrichtung der geschützten Operationsstellen und der Pflegeräume in Spitälern bemisst sich nach den Ansätzen für die Leistungen des Staates an Krankenhäuser. Die Gemeinden verteilen die Restkosten gemäss § 4.
f) Bauten des Staates	§ 6. Der Staatsbeitrag für bauliche Schutzmassnahmen in Bauten des Staates beträgt 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden beitragsberechtigten Kosten.
Beitragssatz	§ 7. Bei baulichen Massnahmen richtet sich der Beitragssatz nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde im Zeitpunkt der vollständigen Eingabe des Projekts beim Kontrollorgan der Gemeinde.
Versicherungspflicht	§ 8. Der Regierungsrat kann Gemeinden, Krankenhäuser und Betriebe verpflichten, sich gegen die Haftung für Schäden gemäss Art. 77-81 des Zivilschutzgesetzes zu versichern.
Schadenersatzansprüche	§ 9. Der Regierungsrat ist im Sinne von Art. 79 des Zivilschutzgesetzes für die Behandlung von Schadenersatzansprüchen zuständig.
Strafverfolgung	§ 10. Zur Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen sind die Statthalterämter zuständig. Für Verwarnungen sind die Militärdirektion und der Gemeinderat zuständig. // [p. 7368] Strafsentscheide und Einstellungsverfügungen sind dem Amt für Zivilschutz zuzustellen.
Aufhebung	§ 11. Das Gesetz über die Leistung von Staatsbeiträgen im Zivilschutz

3.4 Hervorhebungen und Ergänzungen

Überschriften

Überschriften durch Fettschrift im Original wurden in der Regel im Transkript nicht hervorgehoben, ebensowenig Hierarchisierungen durch verschiedene Schriftgrößen.

Unterstreichungen

Unterstreichungen im Original wurden in der Regel im Transkript durch einfache Unterstreichung hervorgehoben.

Zentrierungen

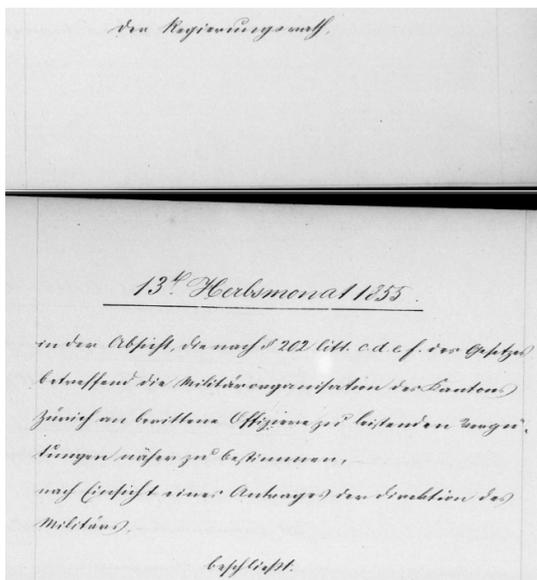
Zentrierungen im Original wurden in der Regel im Transkript wiedergegeben.

Solche kommen insbesondere bei bestimmten Formulierungen wie etwa «... beschließt der Regierungsrat:» vor und weisen in dieser Form eine sehr hohe Kontinuität über den gesamten Zeitraum auf.

Original:

Bsp. MM 2.129 RRB 1855/1208:

Transkript:



Der Regierungsrath, //

[p. 432] in der Absicht, die nach § 202 litt. c. d. e. f. des Gesetzes betreffend die Militärorganisation des Kantons Zürich an berittene Offiziere zu leistenden Vergütungen näher zu bestimmen,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Militärs, –

beschliesst:

Bsp. MM 3.208 RRB 1995/3690:

Anlässlich der Gesamtrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hinwil vom 20. Februar 1995 musste deren Art. 33 über die Vertretung der Lehrerschaft an den Sitzungen der Primarschulpflege beanstandet und von der Genehmigung ausgenommen werden (vgl. RRB Nr. 1234/1995). Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Hinwil haben nunmehr am 22. Oktober 1995 eine Neufassung der Bestimmung beschlossen und sie mit einem zusätzlichen Absatz versehen. Die Bestimmung genügt nun den gesetzlichen Anforderungen und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die in der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 1995 beschlossene Neufassung von Art. 33 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hinwil wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Hinwil, 8340 Hinwil, den Bezirksrat Hinwil, Bezirksgebäude, 8340 Hinwil, die Bezirksschulpflege Hinwil (Werner Heller, Präsident, Spitalstrasse 8b, 8630 Rüti) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

[p. 1857] Anlässlich der Gesamtrevision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hinwil vom 20. Februar 1995 musste deren Art. 33 über die Vertretung der Lehrerschaft an den Sitzungen der Primarschulpflege beanstandet und von der Genehmigung ausgenommen werden (vgl. RRB Nr. 1234/1995). Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Hinwil haben nunmehr am 22. Oktober 1995 eine Neufassung der Bestimmung beschlossen und sie mit einem zusätzlichen Absatz versehen. Die Bestimmung genügt nun den gesetzlichen Anforderungen und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktionen des Innern und des Erziehungswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die in der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 1995 beschlossene Neufassung von Art. 33 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hinwil wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Primarschulpflege Hinwil, 8340 Hinwil, den Bezirksrat Hinwil, Bezirksgebäude, 8340 Hinwil, die Bezirksschulpflege Hinwil (Werner Heller, Präsident, Spitalstrasse 8b, 8630 Rüti) sowie an die Direktionen des Innern und des Erziehungswesens.

Weitere Hervorhebungen

Weitere Hervorhebungen (Versalien, Kursiven, Schriftarten, spezielle grafische Auszeichnungen etc.) und lateinische Schrift in deutschen Texten werden in der Regel nicht dargestellt.

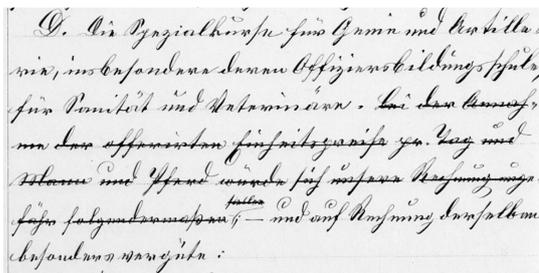
Streichungen

Streichungen im Originaltext wurden nur in besonderen Fällen im Transkript dargestellt.

Übernommen wurden insbesondere inhaltlich relevante Streichungen sowie Korrekturen, die offensichtlich nachträglich und/oder von anderer Schreiberhand angebracht wurden. In diesen Fällen wurden die Streichungen und allfälligen Ergänzungen in einer Buchstabenklammer eingefügt, z. B. «^a~~Bataillons~~ ^aRegimenter^a»

Bsp. MM 2.218 RRB 1877/1918:

Original:



Transkript:

D. Die Spezialkurse für Genie und Artillerie, insbesondere deren Offiziersbildungsschule; für Sanität und Veterinäre. * Bei der Annahme der offerirten Einheitspreise pr. Tag und Mann und Pferd würde sich unsere Rechnung ungefähr folgendermaßen stellen*; – und auf Rechnung derselben besonders vergütet:

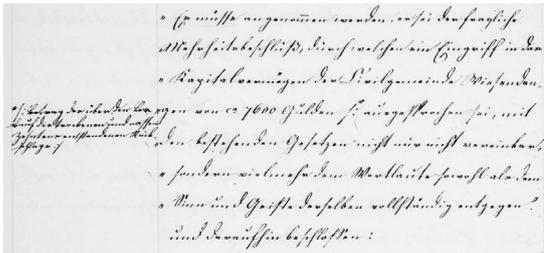
Annotate und Ergänzungen

In den Fliesstext eingefügte oder am Rand notierte handschriftliche Annotate wurden mit einer so genannten Buchstabenklammer «^axyz^a» dargestellt. Kleinere Ergänzungen

gen (z. B. einzelne Wörter) im Fliesstext wurden im handschriftlichen Teil ohne Buchstabenklammer transkribiert. Die Buchstabenklammer kam lediglich zur Anwendung, wenn es sich um grössere, signifikante Annotate und Ergänzungen handelt.

Bsp. MM 2.50 RRB 1839/1173:

Original:



Transkript:

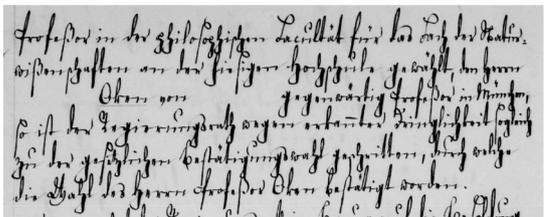
„Es müsse angenommen werden, es sei der fragliche Mehrheitsbeschluss, durch welchen ein Eingriff in das Kapitalvermögen der Civilgemeinde Wiesendangen von c^a 7600 Gulden
[Betrag des über den Loskauf des trockenen und nassen Zehntens entstandenen Rückschlags]^a ausgesprochen sei, mit den bestehenden Gesetzen nicht nur nicht vereinbar, sondern vielmehr dem Wortlaute sowohl als dem Sinn und Geiste derselben vollständig entgegen.“
und daraufhin beschließen“

Textlücken

Intendierte Auslassungen sowohl im gedruckten wie auch im handschriftlichen Teil sowie in letzterem auch Auslassungen von Schreiberhand wurden mit Auslassungspunkten (Ellipse) dargestellt: ...

Bsp. MM 2.10 RRB 1833/0048:

Original:



Transkript:

[p. 89] Da der Erziehungsath durch eine vom 5ten d. M. datirte Zuschrift den Bericht erstattet, daß er zu einem ordentlichen // [p. 90] Professor in der philosophischen Facultät für das Fach der Naturwissenschaften an der hiesigen Hochschule gewählt, den Herrn ... Oken von ... gegenwärtig Professor in München, so ist der Regierungsrath wegen erkannter Dringlichkeit sogleich zu der gesetzlichen Bestätigungswahl geschritten, durch welche die Wahl des Herrn Professor Oken bestätigt worden.

Materielle Lücken (durch Flecken, Löcher etc.) im Original wurden mit Auslassungspunkten in eckigen Klammern dargestellt: [...]

3.5 Interpunktion

Interpunktion

Die Zeichensetzung folgt grundsätzlich der Interpunktion im Original. Abstände zwischen Wort und Satzzeichen wurden nach heutigen Regeln bereinigt.

Im 19. Jahrhundert ist die Interpunktion kaum reguliert. Dennoch wurde sie originalgetreu übernommen; es fand keine Anpassung an heutige Regeln statt. Dies gilt insbesondere auch für Stellen, wo im Original ein Doppelpunkt steht und nach heutigen Regeln ein Punkt gesetzt würde.



Offensichtlich fehlende Satzzeichen wurden nur dann ergänzt, wenn dies für das Textverständnis erforderlich war. Im Beschlusstext wurden sie stets in eckiger Klammer ergänzt, im Beschlusstitel (Marginalie) hingegen meist stillschweigend.

Gross- und Kleinschreibung

Die Gross- und Kleinschreibung folgt grundsätzlich der Vorlage.

Worttrennungen und Zusammen-/Getrenntschreibung

Bei Worttrennungen durch Zeilenwechsel in der Vorlage entfällt in der Textwiedergabe der Trennstrich.

Getrennt- oder Zusammenschreibung folgen grundsätzlich der Vorlage, auch bei mehrteiligen Eigennamen. Bindestriche werden berücksichtigt und in der heute gebräuchlichen Form durch Divis dargestellt.

Anführungs- und Schlusszeichen

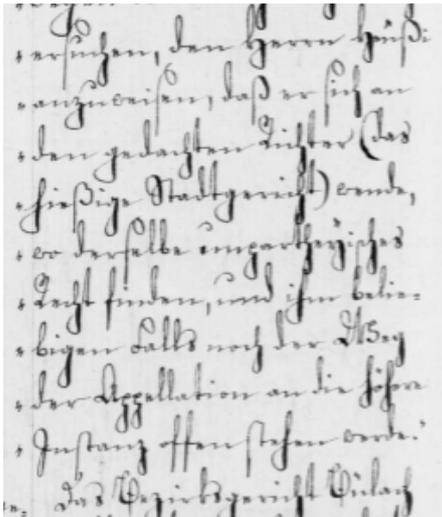
Die verschiedenen Formen von Anführungs- und Schlusszeichen ("Beispiel", „Beispiel“, «Beispiel») wurden, soweit möglich, gemäss Original transkribiert. Im handschriftlichen Teil wurden sämtliche Anführungs- und Schlusszeichen mit „...“ wiedergegeben, während in den in Antiqua gedruckten RRB im Zeitraum von 1903 bis 1995 sämtliche Anführungs- und Schlusszeichen aus technischen Gründen zu den heute in der Schweiz gebräuchlichen «Guillemets» vereinheitlicht wurden. Platzhalter in Tabellen (so genannte Unterführungszeichen) wurden zu geraden Anführungszeichen vereinheitlicht.

Fehlende Anführungs- und Schlusszeichen – insbesondere im handschriftlichen Teil fehlen bei Zitaten häufig die Schlusszeichen – wurden stillschweigend ergänzt. Kann aus dem Textzusammenhang nicht eruiert werden, wo das Schlusszeichen stehen sollte, so wurde es weggelassen.

Stehen bei einem längeren Zitat im (handschriftlichen) Original über einen ganzen Absatz hinweg am Textrand Anführungszeichen, so wurde im Transkript nur am Anfang und am Schluss des Zitats ein Anführungs- bzw. Schlusszeichen gesetzt.

Bsp. MM 1.39 RRB 1812/0013:

Original:



Transkript:

[p. 344] Johannes Schultheiß, wurde beschlossen, der Regierung von St. Gallen zu rescribieren: „Es ergebe sich aus dem eingezogenen amtlichen Berichte des hiesigen Stadtgerichts, daß es in dem vorliegenden Streitgeschäfte um Entscheidung der Frage zu thun sey, in wie weit der Vorbehalt, welchen der Herr Heußi seinem Beytritt zum Accomodement beyfügt, gültig sey oder nicht; die Entscheidung dieser Frage gehöre aber, als eine Pandez des Accomodement, vor den Auffallsrichter, welcher auch nach den Eydsgenössischen Rechten kein anderer, als der natürliche Richter des Debtors seyn könne; und müsse man deßwegen die dortige Regierung ersuchen, den Herrn Heußi anzuweisen, daß er sich an den gedachten Richter (das hiesige Stadtgericht) wende, wo derselbe unpartheyisches Recht finden, und ihm beliebigen Falls noch der Weg der Appellation an die höhere Instanz offen stehen werde.“

Bindestriche und Gedankenstriche

Bindestrich und Minuszeichen wurden nach heutigen Regeln als Divis gesetzt, Gedankenstriche und «von-bis-Striche» als Halbgeviertstrich. Eine Ausnahme bilden hier die RRB im Zeitraum von 1903 bis 1995, wo aus technischen Gründen sämtliche Striche zu Divis vereinheitlicht wurden.

In Worttrennungen, in denen die Trennungszeichen fehlten, aber für das inhaltliche Verständnis erforderlich waren, wurden diese in eckigen Klammern ergänzt. Bsp.: «Ausfertigungs[-] und Stempelgebühren»

Beispiele:

Transkript	Original	Beispiel
-	Trennzeichen bei Worttrennungen	Zürich-Zug-Luzern-Bahn
	Wortverbindungen	Standes-Deputierten
	Doppelnamen	Escher-Wyß, Schulgenossen-schaft Neubrunn-Oberhofen
	Erweiterte Ortsangabe (Ort/Ortsteil innerhalb eines Kreises/Ortes), in der Regel mit Leerschlag vor und nach dem Divis	Rorbas - Bülach, Au - Kollbrunn
—	Gedankenstrich	... die Artikel sind – wie schon angedeutet – ausgegangen ...
	«bis»	5–15 Fuß

Strecken und Distanzen
 Stellvertreter bei Zahlen
 Minuszeichen

Zürich–Zug–Luzern-Bahn
 5. Fr. – Rp.
 10 – 5 = 5

Klammern

Klammern wurden immer transkribiert. Im handschriftlichen Teil mussten sie jedoch teilweise den heutigen Klammerformen angepasst werden.

Original Transkript

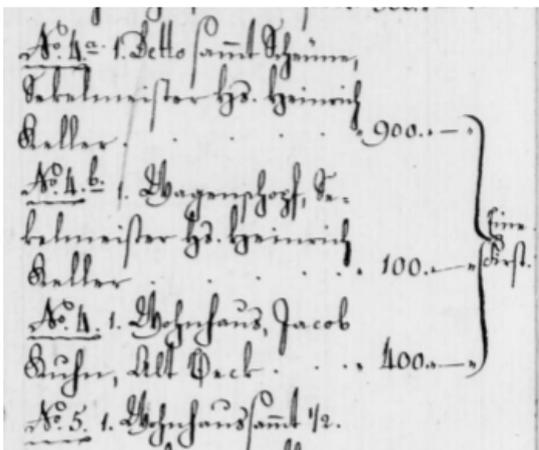
()	()
[]	[]
{ }	{ }
	[]
:	□

Offensichtlich fehlende Klammern (häufig schliessende Klammern) wurden stillschweigend ergänzt.

Grosse geschweifte Klammern, die in Tabellen verwendet werden, um Inhalte zusammenzufassen, wurden nicht transkribiert. Hingegen wurde das Layout soweit wie möglich übernommen.

Bsp. MM 1.37 RRB 1811/0841:

Original:



Transkript:

N ^o . 4. ^a 1. Detto [sic] sammt Scheune, Sekelmeister Hs. Heinrich Keller	"	900.	"	"	"	Eine First.
N ^o . 4. ^b 1. Wagenschof, Sekelmeister Hs. Heinrich Keller	"	400.	"	"	"	
N ^o . 4. 1. Wohnhaus, Jacob Kuhn, Alt Beck	"	100.	"	"	"	
N ^o . 5. 1. Wohnhaus sammt 1/2 Scheune, Heinrich Pfister	"	500.	"	"	"	Eine First.
N ^o . 5. 1. Wohnhaus, 1/4 Scheune, Jacob Kuhn, Wannenmacher	"	500.	"	"	"	First.

3.6 Ziffern und Zahlen

Ziffern und Zahlen

Ziffern und Zahlen wurden originalgetreu wiedergegeben; ebenso gliedernde Massnahmen bei fünf- und mehrstelligen Zahlen (z. B. «100'000», «100 000», «100,000»).

Brüche und Divisionszeichen

Bruchstriche und Divisionszeichen wurden mit «/» wiedergegeben.

Bei Brüchen wurde die Hoch- und Tiefstellung der Zahlen übernommen (z. B. «¹/₂»).

Folgt der Bruch auf eine ganze Zahl, so wurde ein Leerschlag dazwischen gesetzt (z. B. 1 ¹/₂).

Wurden im Original Zahlen als Bruch dargestellt, die eigentlich keine Bruchzahlen sind (z. B. 12/28. dieses Monats), wurden diese im Transkript nicht hoch- oder tiefgestellt.

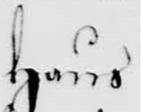
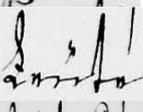
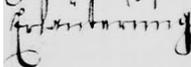
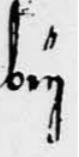
3.7 Spezielle Zeichen und einzelne Buchstaben

Sonderzeichen

Sonderzeichen wurden nach Möglichkeit originalgetreu wiedergegeben.

Diakritische Zeichen

Diakritika im handschriftlichen Teil wurden nicht textgetreu wiedergegeben, sondern nach heutiger Schreibweise normalisiert.

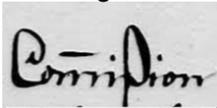
<i>Original</i>	<i>Zeichen</i>	<i>ganzes Wort</i>	<i>heutige Schreibweise</i>	<i>Ganzes Wort</i>
	ù	Haus	u	Haus
	eü	Leüte	eu	Leute
	aü	Erläuterung	äu	Erläuterung
	ÿ	beÿ	y	bey



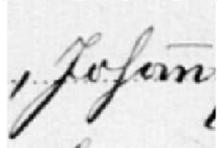
Verdoppelungszeichen

Das Verdoppelungszeichen «m̄ /n̄» wurde zu «mm/nn» aufgelöst.

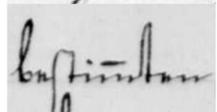
Original: Transkript:



Commißion



Johann



bestimmen

Hochgestellte Zeichen

Die Hochstellung von Zeichen – insbesondere im handschriftlichen Teil – wurde originalgetreu übernommen, sowohl einzelne Buchstaben (z. B. «Affoltern ^a/Albis») als auch ganze Wörter oder Wortteile (z. B. «Affoltern ^{am}/Albis»).

Ligaturen

Ligaturen wie z. B. «æ» und «œ» wurden stillschweigend aufgelöst.

Und-Zeichen (und, u., &)

Die verschiedenen Abkürzungen für «und» (insbesondere «u», «u.», «&») wurden gemäss Original übernommen.

Original: Transkript:



u.



&

etc.

Die tironische Note für «et cetera», die insbesondere bei den in Fraktur gedruckten RRB häufig vorkommt, wurde im Transkript als «etc.» wiedergegeben.

Original: Transkript:



etc.

Weitere Symbole sowie Formeln, Tabellen und Abbildungen

Bei ungebräuchlichen Masseinheiten und Symbolen im handschriftlichen Teil sowie in den in Fraktur gedruckten RRB, die mit dem gebräuchlichen Zeichensatz nicht dargestellt und gleichzeitig auch nicht aufgeschlüsselt werden können, wird mittels der Anmerkung «[s. O.]» (für «siehe Original») auf das Bild des Originals verwiesen.

In den in Antiqua gedruckten RRB und KRP wurden entsprechende Symbole, vor allem aber auch komplexe Formeln und Tabellen sowie eigentliche Abbildungen (namentlich von Stimmzetteln) als Bild (Screenshot) in das Transkript eingefügt.

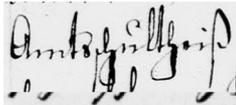
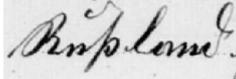
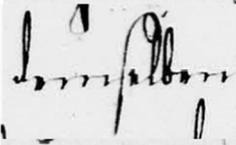
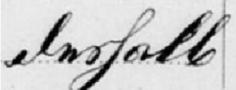
Bsp. MM 3.80 RRB 1950/0947 (Formel)

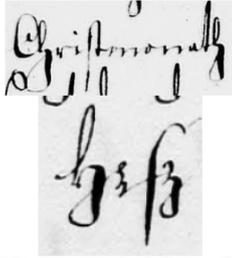
Bsp. MM 3.80 RRB 1950/0474 (Stimmzettel)

s/s/ß/ss/sz

«s» in seinen verschiedenen Ausprägungen wird in einer der drei Varianten «s», «ß» oder «ss» transkribiert.

Im frühen 19. Jahrhundert findet sich auch noch die Verwendung von «sz». Auch hier wurde zeichengetreu transkribiert und keine Anpassung vorgenommen.

<i>Original</i>	<i>Zeichen</i>	<i>ganzes Wort</i>
	ß	Amtsschultheiß
	ß	Rußland
	s	demselben
	s	deshalb



st Christmonath

sz Hesz

Beschluß
 Bundesrates
 musste
 anlässlich
 Eidgenössischen

ß Beschluß

s Bundesrates

ss musste

ß anlässlich

ss Eidgenössischen

«I» und «J»

Im handschriftlichen Teil wurde der Buchstabe «J» zu Wortbeginn gemäss heutiger Schreibweise bzw. gemäss seinem Lautwert als «J» oder als «I» transkribiert. In lateinischen Ausdrücken wie «lussu Präsidii» (Präsidialverfügungen) wurde immer «I» verwendet.

Original	Zeichen	ganzes Wort
	J	Jacob
	I	Ignatz
	J	Junker
	I	lussu

3.8 Abkürzungen

Abkürzungen

Abkürzungen reichen (insbesondere im handschriftlichen Teil) von Wortzusammenziehungen (z. B. «Ktsspital» für «Kantonsspital») bis zu standardisierten Formeln wie «z. B.», «usw.» oder «etc.».

Grundsätzlich wurden Abkürzungen, soweit möglich, nicht im Text aufgelöst, sondern textgetreu transkribiert und über ein separates Abkürzungsverzeichnis erschlossen. Dies gilt ebenfalls für Abkürzungen von Währungen und Masseinheiten.

Bei mehrteiligen Abkürzungen (z. B. «v. J.» [vorigen Jahres], «d. M.» [dieses Monats], «l. M. v. h. T.» [laut Missiven vom heutigen Tage] etc.) wurde im Dienste der Lesbarkeit stets ein Zeichenabstand gesetzt, auch wenn die Abkürzungen im Original ohne einen solchen geschrieben sind.

Abbreviaturen (Abkürzungen am Wortende)

Im handschriftlichen Teil, insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, verwendeten die Schreiber häufig sogenannte Abbreviaturen am Wortende. Diese «Schlenker» stehen oft für eine «en»-Endung. Sie wurden im Transkript in eckiger Klammer und nicht kursiv aufgelöst. Die Auflösung richtet sich nach dem Zusammenhang (z. B. Anpassung an den Kasus des folgenden Nomens).

Original *Transkript* *Vollständige Auflösung*



Frk[en]. Franken

Rpp[en]. Rappen

Herr[en] Herren

3.9 Editorische Eingriffe

Es handelt sich beim Projekt TKR nicht um eine kritische Edition. Aus diesem Grund wurde mit editorischen Eingriffen sehr sparsam umgegangen. Grob entstellende Fehler in der Handschrift oder Druckfehler wurden an der fehlerhaften Stelle mittelst editorischem Zeichen korrigiert. Sämtliche editorischen Eingriffe wurden in eckigen Klammern und kursiv ausgezeichnet.

Übersicht

Zeichen	Beispiel	Beschreibung/Anwendung
[<i>kursiv</i>]	Zü[r]ich	Ergänzung/Rekonstruktion durch Bearbeiter/in



// [p. xy]	// [p. 257]	Seitenwechsel; nach dem editorischen Zeichen «//» für den Seitenumbruch folgt die Angabe der folgenden Seite kursiv und in eckigen Klammern.
[sic!]	Zürrich [sic!]	Schreib-, Sprach-, Stil- und Druckfehler (ausgenommen zeitspezifische Schreibweisen und Eigenheiten), die das Verständnis nicht beeinträchtigen.
[recte: xyz]	Zürisch [recte: Zürich]	Schreibfehler und inhaltliche Fehler, die das Verständnis beeinträchtigen und bei denen die korrekte Form nicht unmittelbar klar ist.
...	Am ... Januar 1853	Leerstellen von Schreiberhand (durch Flecken, Löcher u. ä.)
[?a]bc	[?Zü]rich	Wahrscheinliche Lesart bei nicht eindeutigen Textteilen oder Graphemen
[?abc]	[?Zürich]	Wahrscheinliche Lesart bei unleserlichen Textteilen oder Graphemen
^a xyz ^a	Der Regierungsrat ^a des Kantons ^a Zürich	«Buchstabenklammer»: Annotationen und (handschriftliche) Einfügungen im handschriftlichen oder gedruckten Text.
^a xyz ^a	Der Regierungsrat ^a des Kantons Zürich ^a	«Buchstabenklammer»: Inhaltlich relevante (handschriftliche) Korrekturen (Streichungen) im handschriftlichen oder gedruckten Originaltext
[s. O.]		Abkürzung für «siehe Original»: bei graphischen und anderen Sonderzeichen, die nicht im Standardzeichensatz enthalten sind.